



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Cord Spannhake
Herelse 5
27232 Sulingen

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441/976-1442
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 02994/2017/71 30.11.2017

Grundstück Sulingen, Herelse 5
Gemarkung: Rathlosen, Flur: 15, Flurstück: 4/3, 5/2, Flur: 9, Flurstück: 30/1, 30/2, Flur: 15, Flurstück: 4/6

Vorhaben Änderung gemischte Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage - I. Nachtrag zum Az. DH-03467-16: Statik Anbau Strohstall u. Nachweise zur Biogasanlage, Einbau Standfläche in BE XIV, Standortverschiebung BE XV, keine Änderung der Tierzahlen

I. Nachtrag: Statik Anbau Strohstall und Nachweise zur Biogasanlage, Einbau Standfläche in BE XIV, Standortverschiebung BE XV, keine Änderung der Tierzahlen

Sehr geehrter Herr Spannhake,

mit meinem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 28.07.2017, Az. 63 DH 03467/2016/71, wurde die Änderung der gemischten Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage auf dem Grundstück der

Gemarkung	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen
Flur	15	15	9	9
Flurstück	4/3	5/2	30/1	30/2

genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde von Ihnen ein I. Nachtrag gestellt. Dieser Änderungsantrag wurde von mir geprüft.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE45256513250000013144

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Mein Genehmigungsbescheid wird daher um nachfolgende Nebenbestimmungen ergänzt:

Allgemeines:

1. Die diesem Bescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.
2. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 28.07.2017, Az. 63 DH 03467/2016/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Prüfbericht 517417 Nr. 1 vom 13.10.2017 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen. Sie wird vorgeschrieben für: **Wände und Sohlen der Güllekanäle und der Tieflaufställe** Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
3. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
4. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungskategorie 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten. **Vor Baubeginn** sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
5. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
6. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
7. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
8. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

9. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

10. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Für die zusätzlich versiegelte Fläche von rd. 200 m² wird das Feldgehölz von bislang 1.200 m² geplanter Größe um weitere 240 m² erweitert. Die Gesamtfläche Tümpel/Teich und Feldgehölz auf dem Flurstück 6, Flur 12, Gemarkung Anstedt, beträgt somit 2.040 m².

Kostenfestsetzung

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Sie haben einen I. Nachtrag vorgelegt. Diesem Antrag wurde mit heutigem Änderungsbescheid zugestimmt.

Hinweis:

Eine Gebühr für die angeordnete Rohbau- und Schlussabnahme nach § 77 Abs. 1 NBauO ist in der Genehmigungsgebühr nicht enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben, das innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, eingelegt werden kann.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Fenker